

MARKTGEMEINDE LANA



SITZUNGSPROTOKOLL des GEMEINDERATES

Sitzung
vom
16.03.2021

aufgenommen bei der am 16.03.2021 in Videokonferenz abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 16.03.2021 um 17:00 Uhr übernimmt Bürgermeister Harald Stauder den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Generalsekretärs, Herrn Josef Grünfelder, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend mittels Fernzugang sind:

	E.A.	U.A.	teilweise An- und Abwesenheiten
1. Harald Stauder			
2. Franco Nietzsche			
3. Gabriele Agosti			
4. Martin Christian Nock	x		
5. Valentina Andreis			
6. Dieter Oberkofler			
7. Werner Gadner			
8. Marco Sandroni			bis einschließlich Tagesordnungspunkt 1)
9. Klaus Kaspar Ganterer			
10. Norbert Schöpf			
11. Christian Johann Genetti			bis einschließlich Tagesordnungspunkt 1)
12. Jessica Schwienbacher	x		
13. Peter Gruber			
14. Karl Spergser			
15. Helga Erika Hillebrand			bis einschließlich Tagesordnungspunkt 1)
16. Joachim Staffler			
17. Anna Holzner			bis einschließlich Tagesordnungspunkt 1)
18. Roland Stauder			
19. Philipp Holzner			
20. Helmut Taber			
21. Verena Kraus			
22. Stefan Taber			
23. Deborah Ladurner	x		
24. Ernst Winkler			
25. Ulrike Laimer			
26. Jürgen Zöggeler			
27. Horst Margesin			

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet der Vorsitzende Harald Stauder die Sitzung.

1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmitteilung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Klaus Ganterer und Ernst Winkler nehmen die Funktion des Stimmzählers wahr.

1. Niederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmitteilung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Klaus Ganterer und Ernst Winkler nehmen die Funktion des Stimmzählers wahr.

2. Informationen bezüglich der 5 G - Technologie.

Berichterstatter: Luca Verdi vom Landesl bis einschließlich Tagesordnungspunkt 1I aber für Luftanalysen und Strahlenschutz

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Ernst Winkler;
- Franco Nietzsche;
- Ulrike Laimer;
- Marco Sandroni;
- Karl Spargser;
- Peter Gruber;
- Jürgen Zöggeler;
- Verena Kraus;



Mobilfunk und 5G

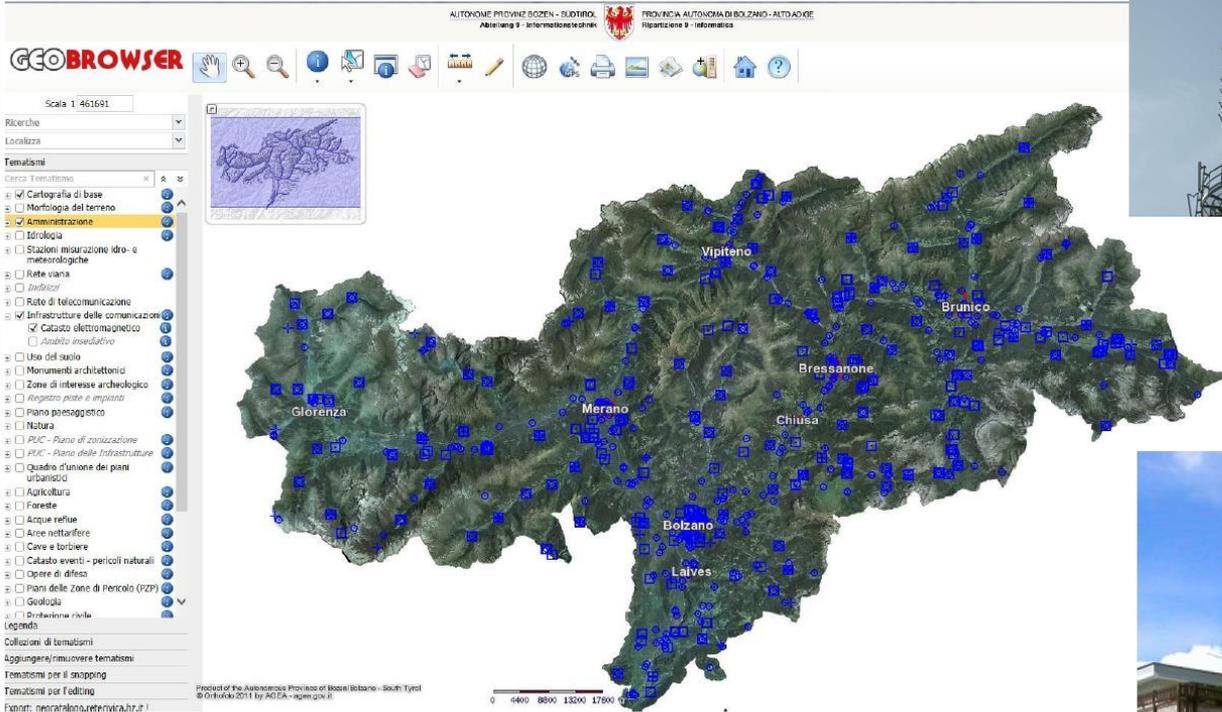
16.03.2021

Lana

Luca Verdi



1000 Basisstationen für Mobilfunk in Südtirol 1000 stazioni radio base per la telefonia cellulare in Alto Adige

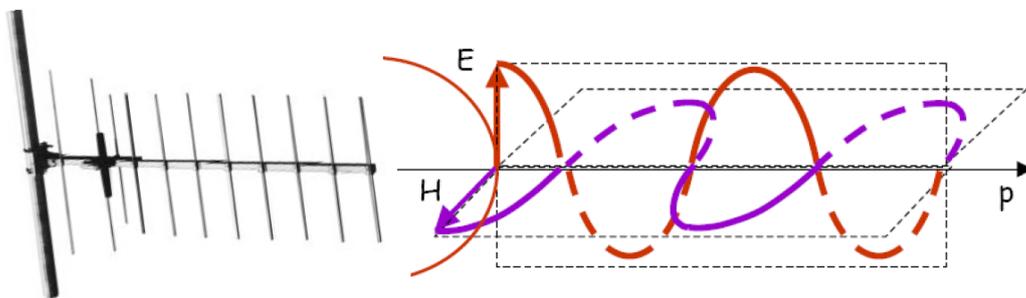


AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi

Antennen und elektromagnetische Wellen

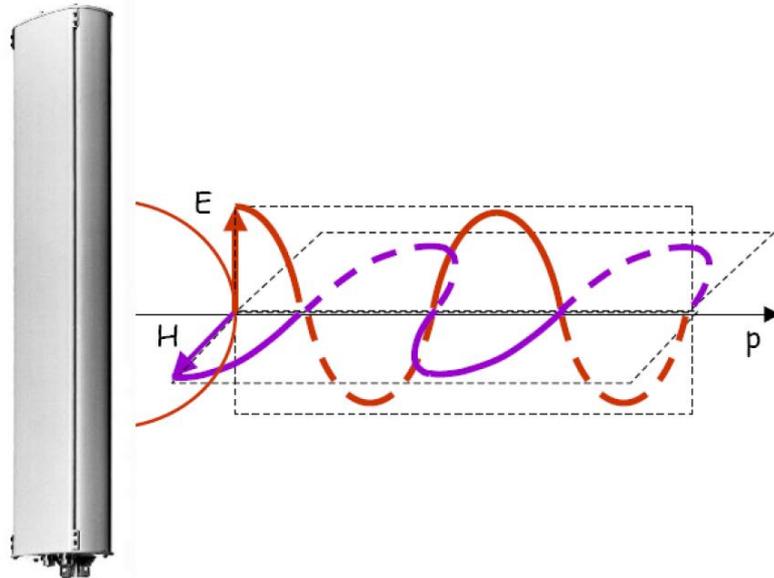


AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi

Antennen und elektromagnetische Wellen

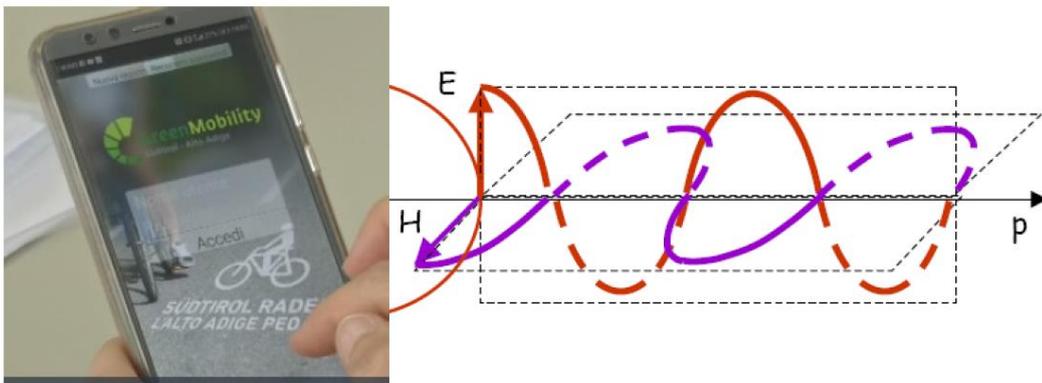


AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi

Antennen und elektromagnetische Wellen

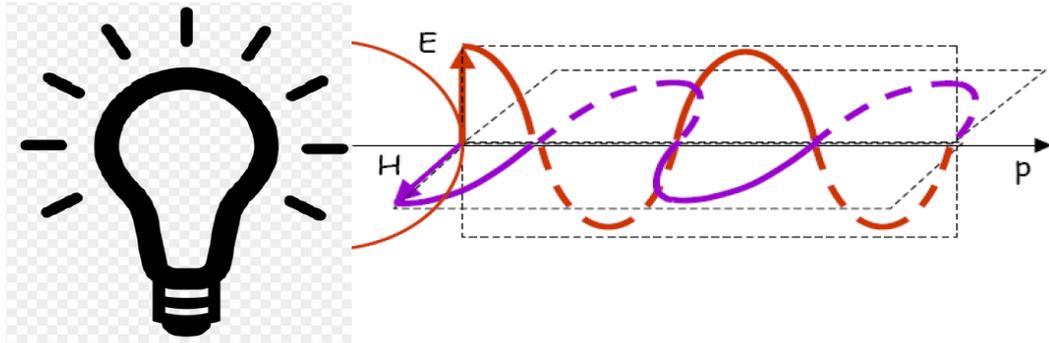


AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi

Antennen und elektromagnetische Wellen

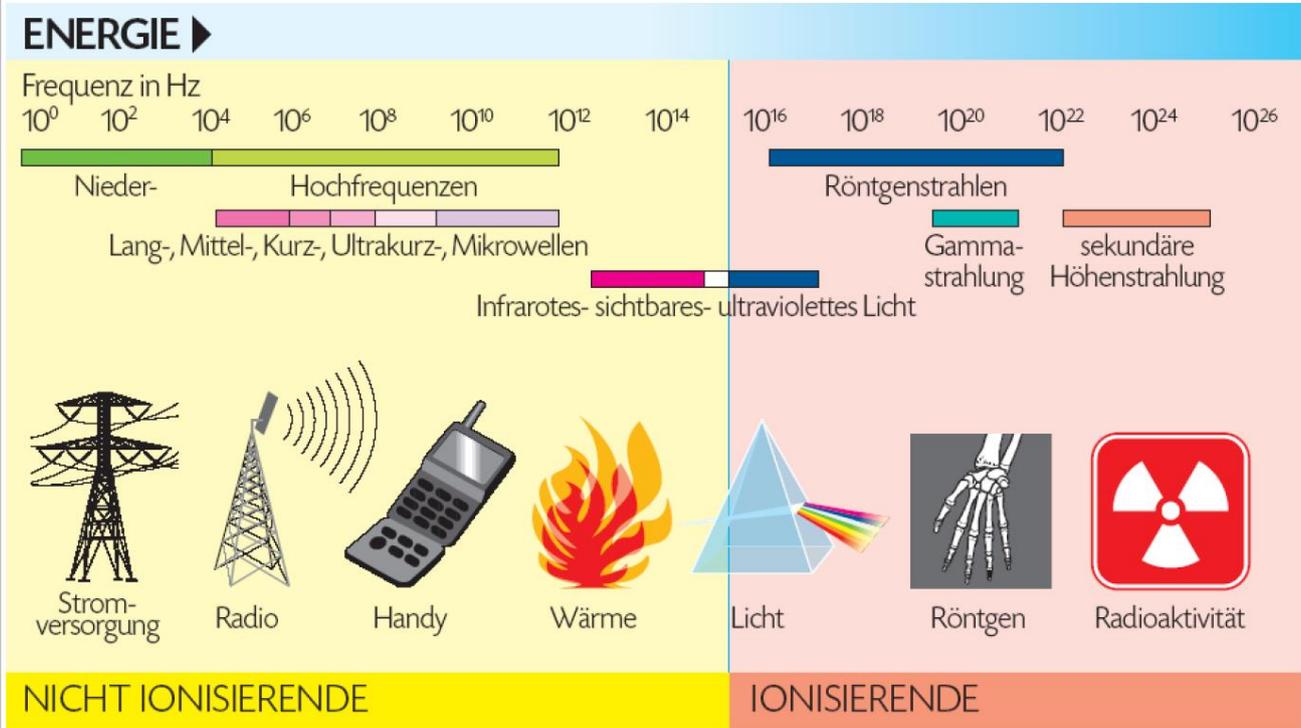


AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi

Das elektromagnetische Spektrum



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi

Downlink/load

Smartphone



Basisstation

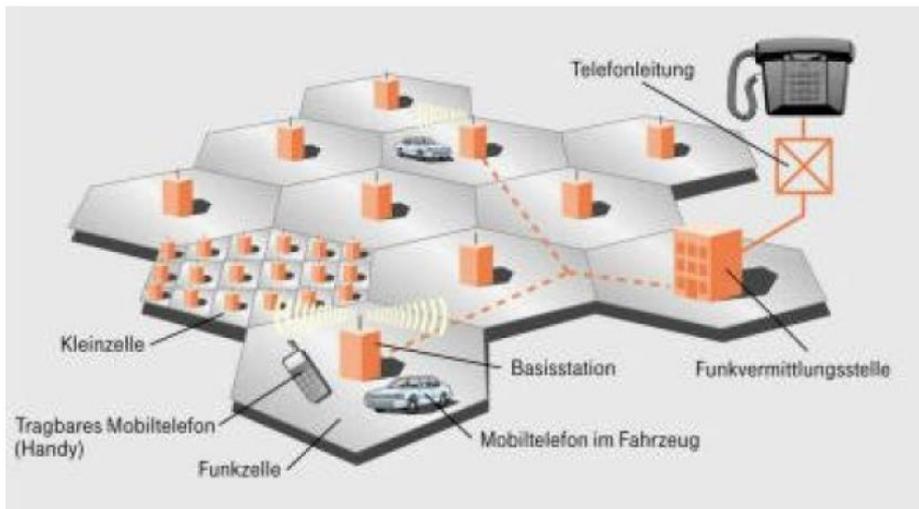


Uplink/load

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi

Mobile communications: from 1G to 4G

People	Generation	Device	Specifications	Generation	Device	Specifications
	<p>1G</p> 		<p>1G</p> <p>Year: early 80s</p> <p>Standards: AMPS, TACS</p> <p>Technology: Analog</p> <p>Bandwidth: -</p> <p>Data rates: -</p>	<p>3G</p> 		<p>3G</p> <p>Year: 2001</p> <p>Standards: UMTS / HSPA</p> <p>Technology: digital</p> <p>Bandwidth: Broad Band</p> <p>Data rates: up to 2 Mbit/s</p>
<p>2G</p> 		<p>2G</p> <p>Year: 1991</p> <p>Standards: GSM, GPRS, EDGE</p> <p>Technology: Digital</p> <p>Bandwidth: Narrow Band</p> <p>Data rates: < 80 - 100 Kbit/s</p>	<p>4G</p> 		<p>4G</p> <p>Year: 2010</p> <p>Standards: LTE, LTE Advanced</p> <p>Technology: digital</p> <p>Bandwidth: Mobile Broad Band</p> <p>Data rates: xDSL-like experience 1 hr HD movie in 6 minutes</p>	

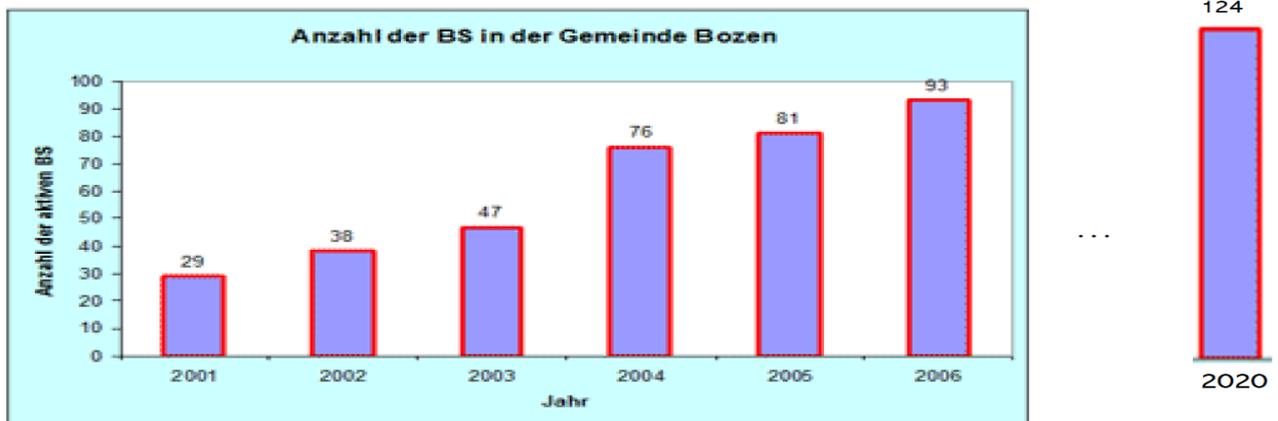
fonte: http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-129_en.htm

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi

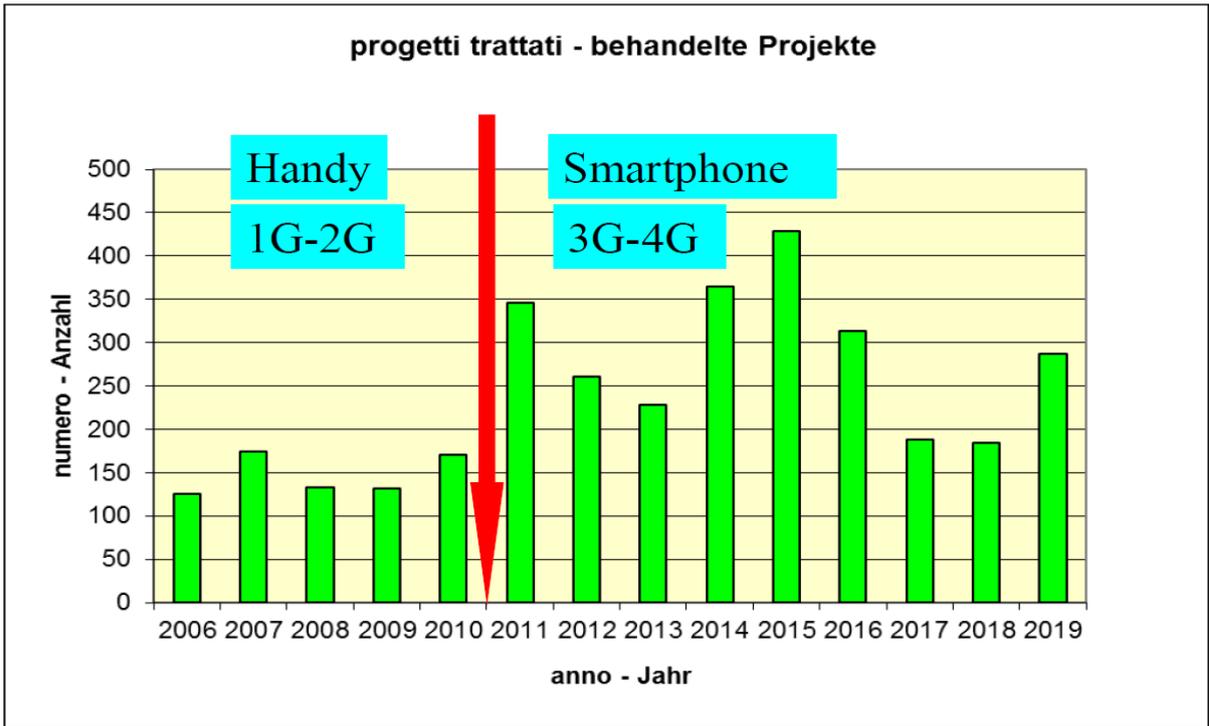
2G: immer mehr Basisstationen (BS)



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



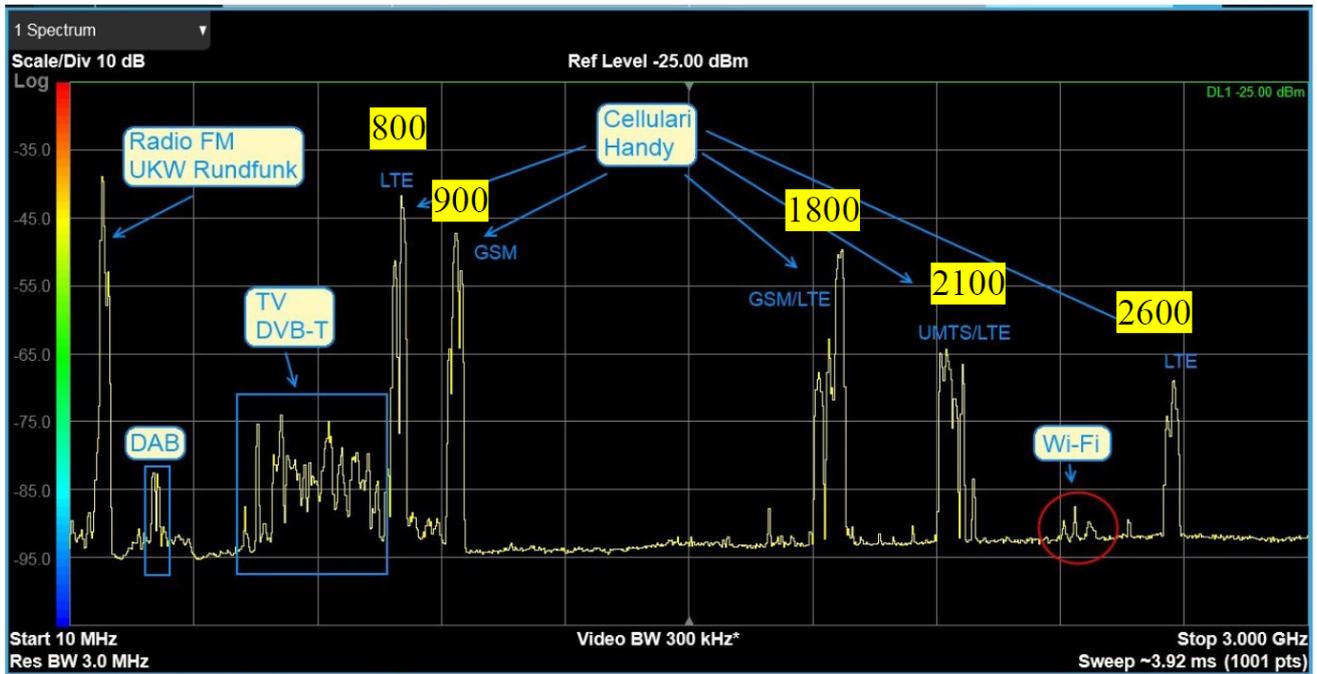
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi

Piano nazionale di ripartizione delle frequenze Ministero dello sviluppo economico

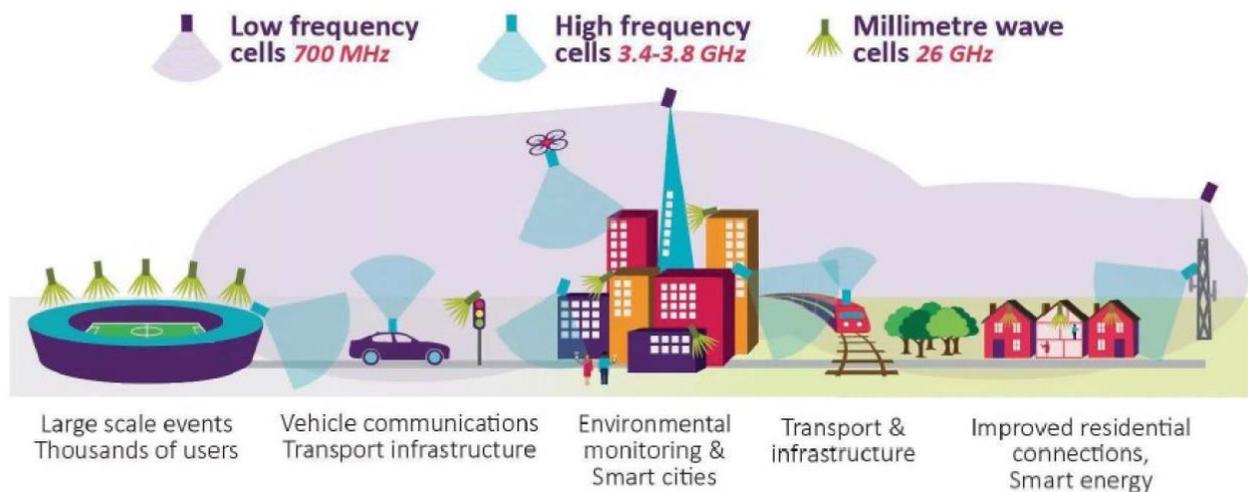
<https://www.mise.gov.it/index.php/it/comunicazioni/radio/pnrf-piano-nazionale-di-ripartizione-delle-frequenze>

Standard	Frequenze (MHz)
2G	900, 1800
3G	900, 2100
4G	800, 1800, 2100, 2600
5G	700, 3700, 27000

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



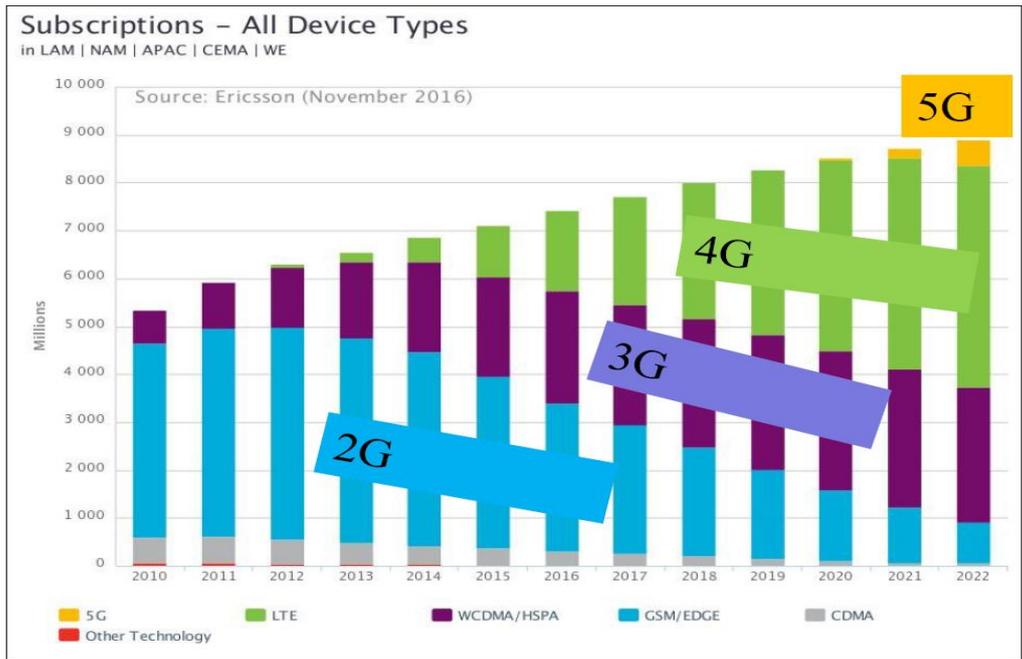
PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi



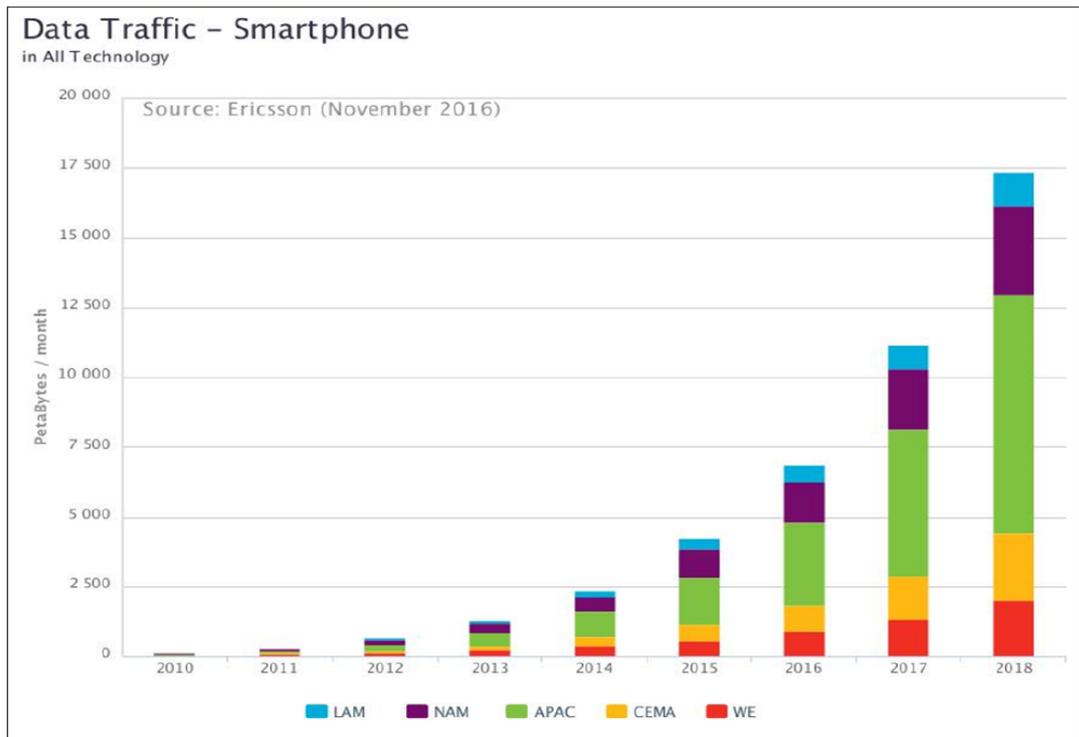
AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi



(Quelle: Ericsson)



(Quelle: Ericsson)



Legge 22 febbraio 2001 n. 36
*Legge quadro sulla protezione dalle esposizioni a campi
elettrici, magnetici ed elettromagnetici*

Art 1. Finalità della legge

- assicurare la tutela della salute dei lavoratori, delle lavoratrici e della popolazione dagli effetti dell'esposizione a determinati livelli di campi elettrici, magnetici ed elettromagnetici, ai sensi e nel rispetto **dell'articolo 32 della Costituzione**;
- promuovere la ricerca scientifica per la valutazione degli effetti a lungo termine e attivare misure di cautela da adottare in applicazione del **principio di precauzione** di cui all'articolo 174, paragrafo 2, del Trattato istitutivo dell'Unione Europea;
- assicurare la tutela dell'ambiente e del paesaggio e promuovere l'innovazione tecnologica e le azioni di risanamento volte a minimizzare l'intensità e gli effetti dei campi elettrici, magnetici ed elettromagnetici secondo le migliori tecnologie disponibili.



Legge 22 febbraio 2001 n. 36
*Legge quadro sulla protezione dalle esposizioni a campi
elettrici, magnetici ed elettromagnetici*

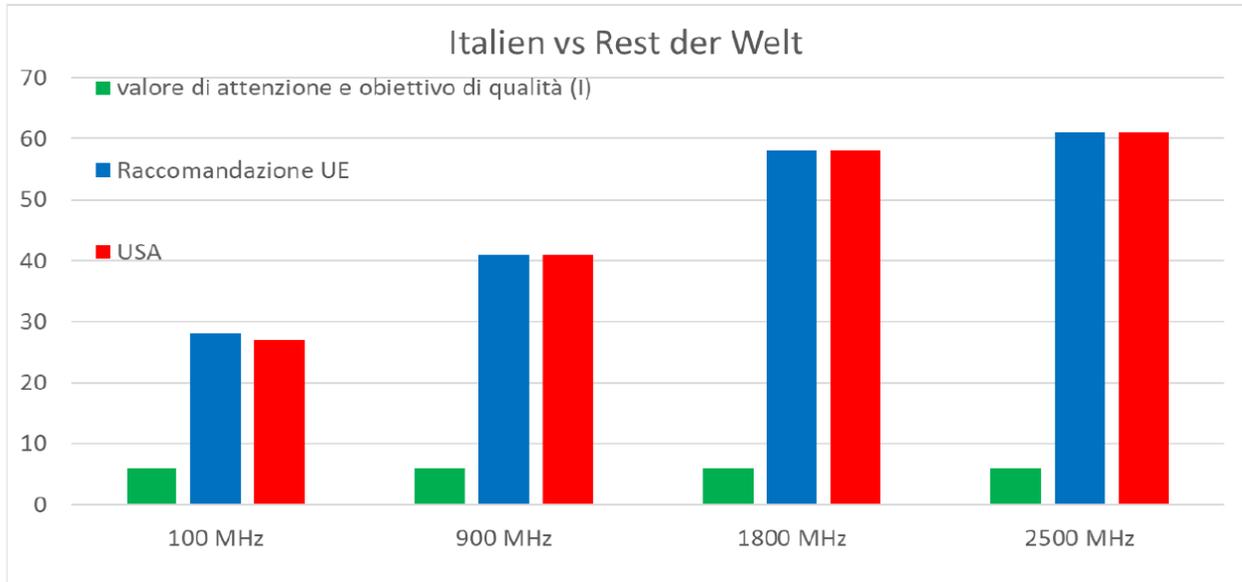
Art. 4. Funzioni dello Stato

1. Lo Stato esercita le funzioni relative:
- a) alla determinazione dei limiti di esposizione, dei valori di attenzione e degli obiettivi di qualità,...., in considerazione del preminente interesse nazionale alla definizione di criteri unitari e di normative omogenee in relazione alle finalità di cui all'articolo 1;



DPCM 8 luglio 2003

Fissazione dei limiti di esposizione, dei valori di attenzione e degli obiettivi di qualità per la protezione della popolazione dalle esposizioni a campi elettrici, magnetici ed elettromagnetici generati a frequenze comprese tra 100 kHz e 300 GHz



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi

Staysmart

STAYSMART

CI SEI?

WO BIST DU?

STAYSMART.IT

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi

APP-LENKUNG?



Kein Handy am Steuer!

Die Hauptursache der meisten Verkehrsunfälle ist die Ablenkung. Diese ist hauptsächlich auf die Nutzung des Handys am Steuer zurückzuführen. Stellen Sie Ihr Handy auf lautlos und legen Sie es außer Reichweite, wenn Sie mit dem Auto, Motorrad oder Rad unterwegs sind. Verwenden Sie gegebenenfalls eine Freisprechanlage.

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi



SOCIAL ZOMBIE?!

Nicht vom Handy abhängig werden!

Die übermäßige Nutzung des Handys führt zur Abhängigkeit. Betroffene neigen dazu, sich auszugrenzen und zu isolieren. Lassen Sie sich nicht anstecken und zu einem „Social Zombie“ machen! Schalten Sie Ihr Handy bei Tisch, während eines Gesprächs oder im Restaurant aus und geben Sie der realen Kommunikation Vorrang!

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Luca Verdi, Labor für Luftanalysen und Strahlenschutz



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Laboratorio analisi aria e radioprotezione, Luca Verdi

Unnötige Emissionen vermeiden!

Sie können viel tun, um unnötige Emissionen zu vermeiden. Schalten Sie nachts Ihr Handy aus oder stellen Sie es in den „Flugmodus“ ein. Schalten Sie auch alle mit dem WLAN verbundenen Geräte aus, wenn sie nicht verwendet werden. Telefonieren Sie dort, wo ein guter Empfang ist. So kann die elektromagnetische Emission um das 100fache verringert werden. Halten Sie Ihr Handy mit Hilfe von Headsets oder Freisprechanlagen vom Körper und Kopf fern: Schon 30 cm Abstand vom Körper reichen, um die Belastung um das 1000fache zu senken.



3. Ernennung der Kommission zur Erklärung der Unbewohnbarkeit.

Berichterstatter: Generalsekretär Josef Grünfelder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

-

Festgestellt, dass sich der Bürgermeister für die Erklärung der Unbewohnbarkeit eines Gebäudes oder eines Teiles davon an das Gutachten einer Kommission halten muss, die folgendermaßen zusammengesetzt ist:

- a) einem Vertreter der Sanitätseinheit;
- b) einem Techniker der Gemeinde, sofern ein solcher vorhanden ist oder einem solchen des Institutes für den geförderten Wohnbau;
- c) einem Techniker der Landesabteilung Wohnungsbau;

festgestellt, dass mit Schreiben des Südtiroler Sanitätsbetriebes vom 15.02.2021, eingelangt am 15.02.2021, Prot. Nr. 4639, Herr Dr. Bossio Domenico als Vertreter und Frau Dr. Lochmann Magdalena als Stellvertreterin des Dienstes für Hygiene und öffentliche Gesundheit dieses Sanitätsbetriebes als Mitglieder der Kommission ernannt wurden;

festgestellt, dass als Techniker der Gemeinde Geom. Platzgummer Thomas als Mitglied und Geom. Pöhl Egon als Ersatz, zwecks Ernennung obgenannter Kommission vorgeschlagen werden;

festgestellt, dass mit Schreiben des technischen Amtes für den geförderten Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol vom 04.11.2020, eingelangt am 05.11.2020, Prot. Nr. 47609, Frau Dr. Arch. Toepper Martina als Mitglied und Frau Geom. Plank Karin als Ersatz, zwecks Ernennung obgenannter Kommission vorgeschlagen werden;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

Mit 23 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (Marco Sandroni) bei 24 anwesenden Ratsmitgliedern (entschuldigt abwesend: Jessica Schwienbacher, Deborah Ladurner und Martin Nock), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschliesst der Gemeinderat:

1. die gegenständliche Kommission wie folgt zu ernennen:

EFFEKTIVE MITGLIEDER:

a) Vertreter der Sanitätseinheit:

Dr. Bossio Domenico

b) Techniker der Gemeinde:

Geom. Platzgummer Thomas

c) Techniker/in der Landesabteilung Wohnungsbau:

Dr. Arch. Toepper Martina

ERSATZMITGLIEDER:

a) Vertreter der Sanitätseinheit:

Dr. Lochmann Magdalena

b) Techniker der Gemeinde:

Geom. Pöhl Egon

c) Techniker/in der Landesabteilung Wohnungsbau:

Geom. Plank Karin

2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;

3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen ab Vollstreckbarkeit des Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

4. Ernennung der Gemeindekommission für Raum und Landschaft laut Art. 4 des L.G. Nr. 9/2018.

Berichterstatter: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Peter Gruber;
- Verena Kraus;
- Marco Sandroni;

Vorausgeschickt, dass das neue Landesgesetz Raum und Landschaft Nr. 9 vom 10.07.2018 anstelle der bisherigen Baukommission die Gemeindekommission für Raum und Landschaft als Organ zur Unterstützung der Gemeinden bei der Prüfung von Plänen und Projekten zur urbanistischen Umwandlung des Gemeindegebietes vorsieht;

nach Einsichtnahme in den entsprechenden Art. 4 des Landesgesetzes Raum und Landschaft Nr. 9 vom 10.07.2018;

festgehalten, dass die genannte Kommission aus dem Bürgermeister oder einer Vertretung und folgenden Mitgliedern besteht, die aus dem Verzeichnis laut Art. 9 ausgewählt werden und für die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderates bestellt werden, wobei die Bestimmungen zum Sprachgruppenproporz und zur Geschlechtervertretung bei sonstiger Nichtigkeit beachtet werden müssen:

- a) einem/einer Sachverständigen für Baukultur,
- b) einem/einer Sachverständigen für Landwirtschafts- oder Forstwissenschaften oder einem diplomierten Agrartechniker/einer diplomierten Agrartechnikerin,
- c) einem/einer Sachverständigen für Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften,
- d) einem/einer Sachverständigen für Raumplanung,
- e) einem/einer Sachverständigen für Landschaft, der/die vom zuständigen Landesrat/von der zuständigen Landesrätin namhaft gemacht wird,
- f) einem/einer Sachverständigen für Naturgefahren.

Den Vorsitz in der Gemeindekommission übernimmt der Bürgermeister oder dessen Vertretung. Als Berichterstatter fungiert der Leiter der Service-Stelle. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied ernannt, das dieselben Voraussetzungen wie das ordentliche Mitglied haben muss.

Die Landesregierung hat mit Beschluss Nr. 303 vom 28.04.2020 im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden gemäß Abs. 9 des zitierten Art. 4 die funktionalen Gebiete festgelegt. Diesem Beschluss ist zu entnehmen, dass die Gemeinde Lana mit den Gemeinden Burgstall und Gargazon ein funktionales Gebiet darstellt.

Die Mitglieder laut den Buchstaben d), e) und f) müssen für die Gemeinden des funktionalen Gebietes gemeinsam bestellt werden.

Der Bürgermeister stellt die Zusammensetzung der Gemeindekommission für Raum und Landschaft gemäß geltenden Bestimmungen vor, welche in Absprache mit den Gemeinden Burgstall und Gargazon und nach Zusage der aus den jeweiligen Verzeichnissen des Landes gemäß Art. 9 gewählten Sachverständigen erstellt wurde:

a) Sachverständige/r für Baukultur:

effektives Mitglied: Verena Oberrauch;

Ersatzmitglied: Psenner Barbara;

b) Sachverständige für Landwirtschafts- oder Forstwissenschaften oder diplomierte Agrartechnikerin:

effektives Mitglied: Jutta Staffler;

Ersatzmitglied: Cecilia Mittelberger;

c) Sachverständige für Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften:

effektives Mitglied: Alfred Aberer;

Ersatzmitglied: Johann Pichler;

d) Sachverständiger für Raumplanung:

effektives Mitglied: Norbert Barbolini;

Ersatzmitglied: Peter Kasal;

e) Sachverständige für Landschaft (von der zuständigen Landesrätin namhaft gemacht):

effektives Mitglied: Gert Niederkofler;

Ersatzmitglied: Harald Ortler;

f) Sachverständige/r für Naturgefahren:

effektives Mitglied: Stephan Pichler ;

Ersatzmitglied: Erwin Tötsch;

festgehalten, dass die Kommission laut Art. 68 des L.G. Nr. 9/2018 aus den Sachverständigen laut Art. 4, Absatz 2, Buchstaben a), b) und e) besteht und der Bürgermeister dieser Kommission ohne Stimmrecht angehört.

festgehalten, dass gemäß Art. 103, Absatz 20, des L.G. Nr. 9/2018 die bisherigen Gemeindebaukommissionen bis 30. Juni 2021 die Funktion der Gemeindekommission für Raum und Landschaft laut Art. 4 und der Kommission laut Art. 68, Abs. 1, übernehmen können.

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 16 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (Peter Gruber, Philipp Holzner und Stefan Taber) und 5 Enthaltungen (Joachim Staffler, Dieter Oberkofler, Verena Kraus, Roland Stauder und Franco Nietzsche) bei 24 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend Jessica Schwenbacher, Deborah Ladurner und Martin Nock), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschliesst der Gemeinderat:

1. für die Dauer der Amtsperiode des Gemeinderates die Gemeindekommission für Raum und Landschaft gemäß Art. 4 des Landesgesetzes Raum und Landschaft Nr. 9 vom 10.07.2018 bestehend aus dem Bürgermeister bzw. der Vizebürgermeisterin und folgenden Mitgliedern zu bestellen:

a) Sachverständige/r für Baukultur:

effektives Mitglied: Verena Oberrauch;

Ersatzmitglied: Psenner Barbara;

b) Sachverständige für Landwirtschafts- oder Forstwissenschaften oder diplomierte Agrartechnikerin:

effektives Mitglied: Jutta Staffler;

Ersatzmitglied: Cecilia Mittelberger;

c) Sachverständige für Sozial- oder Wirtschaftswissenschaften:

effektives Mitglied: Alfred Aberer;

Ersatzmitglied: Johann Pichler;

d) Sachverständiger für Raumplanung:

effektives Mitglied: Norbert Barbolini;

Ersatzmitglied: Peter Kasal;

e) Sachverständige für Landschaft (von der zuständigen Landesrätin namhaft gemacht):

effektives Mitglied: Gert Niederkofler;

Ersatzmitglied: Harald Ortler;

f) Sachverständige/r für Naturgefahren:

effektives Mitglied: Stephan Pichler;

Ersatzmitglied: Erwin Tötsch;

2. festzuhalten, dass die Kommission laut Art. 68 des L.G. Nr. 9/2018 aus den Sachverständigen laut Art. 4, Absatz 2, Buchstaben a), b) und e) besteht und der Bürgermeister dieser Kommission ohne Stimmrecht angehört;
3. festzuhalten, dass gemäß Art. 103, Absatz 20, des L.G. Nr. 9/2018 die bisherigen Gemeindebaukommissionen bis 30. Juni 2021 die Funktion der Gemeindekommission für Raum und Landschaft laut Art. 4 und der Kommission laut Art. 68, Abs. 1, übernehmen können, weshalb die mit gegenständlicher Maßnahme ernannten Kommissionen erst operativ werden, wenn alle Gemeinden des betroffenen funktionalen Gebietes dieser Aufgabe nachgekommen sind ;
4. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
5. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

5. Verordnung für die Direktübertragung der Gemeinderatssitzungen.

Berichterstatter: Harald Stauder

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Joachim Staffler;
- Roland Stauder;
- Dieter Oberkofler;
- Peter Gruber;
- Ernst Winkler;
- Verena Kraus;
- Roland Stauder;
- Helmut Taber.

Vorausgeschickt, dass mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 07 vom 19.01.2021 der Beschlussantrag betreffend die Übertragung der Gemeinderatssitzungen in Echtzeit genehmigt worden ist;

daher für notwendig erachtet, eine entsprechende Verordnung zu genehmigen;

nach Einsichtnahme in den Entwurf derselben in der vom Gemeindeausschuss befürworteten Fassung;

nach Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 22 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Franco Nietzsche) bei 23 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend Jessica Schwienbacher, Deborah Ladurner, Martin Nock und Marco Sandroni), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschliesst der Gemeinderat:

1. die beiliegende Verordnung betreffend die Übertragung der Gemeinderatssitzungen in Echtzeit bestehend aus 7 Artikeln zu genehmigen;
2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

Verordnung für die Direktübertragung der Gemeinderatssitzungen

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 14 vom 16.03.2021

Der Bürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS

Art./art.	Beschreibung
1	Gegenstand und Zweck
2	Audio- und Videoaufnahmen mittels Direktübertragung der Sitzungen
3	Audio-, Video und Fotoaufnahmen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vorseiten der Presse
4	Beschränkungen für Audio-, Video- und Fotoaufnahmen

5	Verweis
6	Inkrafttreten
7	Schlussbestimmungen

**Verordnung für
die Direktübertragung der Gemeinderatssitzungen**

ERSTFASSUNG

2021

VOM GEMEINDERAT GENEHMIGT MIT BESCHLUSS Nr. 14 vom 16.03.2021

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1. Diese Verordnung regelt die Modalitäten für die Audio-, Video und Fotoaufnahmen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, um eine möglichst umfassende und rechtzeitige Verbreitung und Kenntnis der Tätigkeiten des Gemeindeorgans im Einklang mit dem Grundsatz der transparenten Verwaltung zu gewährleisten und die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den politischen und administrativen Tätigkeiten der Gemeinde Lanazu fördern.
2. Die in Absatz 1 genannten Zwecke werden in erster Linie durch die Audio- und Videoaufnahme erreicht, die direkt von der Gemeindeverwaltung in der in Artikel 2 genannten Weise durchgeführt wird. Die Audio-, Video- und/oder Fotoaufnahmen können auch von der Presse in Übereinstimmung mit den in Artikel 3 genannten Modalitäten und Voraussetzungen durchgeführt werden.
1. Die von dieser Verordnung geregelten Audio- und Videoaufnahmen stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten dar, die unter Einhaltung der in diesem Bereich geltenden Grundsätze und Bestimmungen durchgeführt werden muss. Verantwortlicher der Verarbeitung ist die Gemeinde Lana.
2. In keinem Fall ist die Verbreitung der sog. besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artt. 9 und 10 der EU-Verordnung Nr. 679/2016 (z.B. Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben, Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, usw.) zulässig.

Art. 2

Audio- und Videoaufnahmen und Direktübertragung der Sitzungen

1. Um eine möglichst breite Öffentlichkeitswirkung für die Arbeit des Gemeinderates zu gewährleisten, setzt die Gemeinde Lana die Aufnahme und audiovisuelle Übertragung der öffentlichen Sitzungen mittels Direktübertragung auch über technologische Plattformen privater Anbieter, direkt um. Die Aufzeichnungen werden in einem eigenen Abschnitt der institutionellen Website in chronologischer Reihenfolge für 5 Jahre ab Sitzungsdatum abgelegt, um die Einsichtnahme auf diese Weise zu ermöglichen.
2. Alle Teilnehmer müssen vorab über das Vorhandensein von Videokameras durch Anbringen von Hinweisschildern informiert werden, die in klarer und prägnanter Form auf die Anwesenheit der Kameras und auf die Direktübertragung der Bilder/Aufzeichnungen der Sitzung hinweisen.
3. Die für die Aufnahme verwendeten Kameras müssen so ausgerichtet sein, dass die im Saal anwesenden Besucher oder anderen Personen möglichst nicht gefilmt werden und sich darauf beschränken, ausschließlich die Sitzposition der Mitglieder des Gemeinderates aufzunehmen.
4. Die Sitzungen können unter den in den obigen Absätzen genannten Vorgehensweisen auch dann aufgenommen, übertragen und archiviert werden, wenn die Gemeinderatssitzung – in den von der geltenden Bestimmungen zugelassenen Fällen – per Videokonferenz abgehalten wird; in diesen Fällen muss der Bürgermeister zu Beginn der Sitzung alle Teilnehmer ausdrücklich darüber informieren, dass die mittels Videokonferenz durchgeführte Sitzung gefilmt, direkt übertragen und aufgezeichnet wird, und die Ratsmitglieder auffordern, ihre eigenen Webcams dahingehend einzustellen, dass die Sichtbarkeit der privaten Räumlichkeiten, in denen sie sich befinden, so weit wie möglich begrenzt wird.

Art. 3

Audio-, Video und Foto-Aufnahmen der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vorseiten der Presse

1. Die Audio-, Video- und Fotoaufnahmen von öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates durch die Presse sind, da es sich um die Wahrnehmung des Presserechts handelt, in der Regel auch ohne Zustimmung der Betroffenen zulässig, gemäß den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten (insbesondere auch Art. 139 GvD 196/2003 - „Verhaltensregeln der Journalisten“).
2. Die Vertreter der Zeitungen und/oder der Radio- und Fernsehsender, die beabsichtigen, die Aufnahmen durchzuführen, müssen zugelassen werden, indem sie dem Bürgermeister auch mündlich eine dahingehende Anfrage vorlegen.
3. Die Aufnahmen dürfen den normalen Ablauf der Sitzung in keiner Weise beeinträchtigen oder stören. Der Bürgermeister macht in jedem Fall von den Befugnissen Gebrauch, die ihm durch das Gesetz und die Geschäftsordnung des Gemeinderats übertragen werden, um sicherzustellen, dass die Audio- und Videoaufnahme sich nicht auf die Arbeiten des Gemeinderates und auf ihren ordnungsgemäßen Ablauf auswirkt.

Art. 4

Beschränkungen für Audio-, Video- und Fotoaufnahmen

1. In den Sitzungen des Rates verbietet der Bürgermeister die Durchführung der in dieser Verordnung genannten audiovisuellen Aufnahmen, wenn davon ausgegangen wird, dass eine Gefahr für die Verletzung der Vertraulichkeit betroffener Rechtssubjekte bestehen könnte, unbeschadet der Fälle, in denen die Sitzung des Gemeinderates geheim ist.
2. Um die unrechtmäßige Weitergabe personen-bezogener Daten zu verhindern, fordert der Bürgermeister in den Sitzungen des Rates die Gemeinderatsmitglieder und alle, die an der Sitzung teilnehmen, auf, den Grundsatz der strikten Notwendigkeit der Verwendung von Daten in der Diskussion einzuhalten und so die Weitergabe personenbezogener Daten zu vermeiden, die nicht strikt mit der Diskussion zusammenhängen oder jedenfalls über den Zweck der Debatte hinausgehen oder nicht angemessen sind.
3. Etwaige Pausen und Unterbrechungen der Sitzung dürfen nicht aufgenommen werden.

Art. 5

Verweis

1. Für alles, was nicht ausdrücklich in dieser Verordnung geregelt ist, sind die geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten anzuwenden.

Art. 6

Inkrafttreten

1. Die vorliegende Verordnung tritt ab dem Tag in Kraft, an dem der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates im Sinne der geltenden Bestimmungen vollstreckbar wird.

Art. 7

Schlussbestimmungen

1. Die Gemeinde sorgt im Sinne der Gemeindegatzung für eine weitestgehende Verbreitung dieser Verordnung.
2. Die vorliegende Verordnung hebt ab dem Tag ihrer Gültigkeit alle anderen vorhergehenden Verordnungen, welche dasselbe Sachgebiet regeln, auf.

6. Mitteilungen und Allfälliges.

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Franco Nietzsche;
- Dieter Oberkofler;
- Valentina Andreis;
- Roland Stauder;
- Ulrike Laimer;
- Horst Margesin;
- Peter Gruber;
- Harald Stauder;

Die Sitzung endet um 19:30 Uhr.

Gelesen, bestätigt und unterfertigt:

DER BÜRGERMEISTER

Harald Stauder

(digital signiertes Dokument)

DER GENERALSEKRETÄR

Josef Grünfelder

(digital signiertes Dokument)